

## Ausfertigung

10 O 24/23



## Landgericht Düsseldorf

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn [REDACTED],

www.recht.help

Antragstellers,

Verfahrenssbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED] Köln,

gegen

1. die **Pfando GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Berlin,

2. die **Pfando's cash and drive GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Berlin,

Antragsgegner,

I.

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 20.01.2023 gemäß §§ 858, 861 BGB und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Die Antragsgegner werden als Gesamtschuldner verpflichtet, den Pkw vom Hersteller [REDACTED] Modell: [REDACTED] mit der Fahrzeug-Identnummer (FIN): [REDACTED] an den Antragsteller herauszugeben.

## II.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnern als Gesamtschuldner auferlegt.

## III.

Der Verfahrenswert wird auf 24.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 20.01.2023 sind sowohl die den Anspruch (§§ 858, 861 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Düsseldorf, 23.01.2023

10. Zivilkammer

■■■■  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Ausgefertigt

■■■■ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

www.recht.help

RECHT • HELP

www.recht.help